

Kanton Luzern
BUWD
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Andrea.liniger@lu.ch

Luzern, 8. April 2021

Vernehmlassung zur Verlängerung der Sonderabgabe zur Finanzierung der altlastenrechtlichen Ausfallkosten (§ 32a, Abs. 2 EGUSG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2021 laden Sie uns ein, zur eingangs erwähnten Verlängerung der Sonderabgabe Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und nehmen sie gerne nachfolgend wahr.

Gemäss den Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen ist die Untersuchung und Sanierung von Altlasten im Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen und gemessen an den Vorgaben des Bundes stark im Verzug. 2017 war die Rede von 1'077 belasteten Standorten im Kanton Luzern. Hinzu kommt gemäss ihren Ausführungen ein möglicher Wegfall der bisherigen Bundesbeteiligung an der Sanierung von Altlasten. Die verzögerten Sanierungen in der Verantwortung von Kanton und Gemeinden führen somit auch noch zu einem finanziellen Risiko bzw. absehbaren Mehrbelastung. Deshalb gilt es nun, mit den Untersuchungen und Sanierungen der belasteten Standorte endlich vorwärtzumachen. Der Kanton und die Gemeinden stehen hier in der Pflicht für einen Effort.

Die zur Diskussion stehenden Ausfallkosten wurden erst im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes KP 17 auf die Gemeinden überwältzt, vorher trug der Kanton diese Kosten. Um eine Finanzierung aus allgemeinen kommunalen Steuermitteln zu verhindern und die Mehrheitsfähigkeit des finanziellen Sanierungsprogrammes KP 17 durch die Gemeinden nicht zu gefährden, wurde als Novum in der neueren Steuergeschichte des Kanton Luzern diese Sonderabgabe als Zwecksteuer pro Kopf eingeführt. Auslöser war somit nicht das Bestreben die Altlastensanierungen im Kanton Luzern voranzutreiben oder die Kostentragung unter den Gemeinden solidarisch zu regeln, sondern einzig und allein die selbstverschuldete finanzielle Schieflage des Kantons.

Diese reine Kostenüberwälzung mittels Zwecksteuer auf die Bürgerinnen und Bürger lehnen wir ab. Die stabile finanzielle Situation des Kantons rechtfertigt diese Sonderlösung nicht mehr, Bürgerinnen und Bürger sollen entlastet werden. Die Ausfallkosten sind wie bis 2017 wieder vom Kanton zu übernehmen. Alternativ sind diese Kosten zukünftig direkt durch die Gemeinden selber zu tragen, da sie als Verursacher oftmals direkt in der Verantwortung stehen.

Aufgrund unserer Ausführungen lehnen wir die Verlängerung der Sonderabgabe ab und beantragen die ersatzlose Aufhebung von § 32a EGUSG. Als Variante könnten wir uns auch nur die Aufhebung von § 32a, Abs. 2 EGUSG vorstellen.

Mit freundlichen Grüssen
Jörg Meyer, Kantonsrat